

Für das WB Studienprogramm zuständig:
Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien
Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur



Kooperationsvertrag (Bachelor Professional)

zwischen der

Universität für Weiterbildung Krems
Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30
A-3500 Krems

vertreten durch das Rektorat,
im Folgenden kurz „UWK“ genannt,

und dem

WIFI Steiermark
Körblergasse 111 – 113
8010 Graz

vertreten durch die Institutsleitung,
im Folgenden kurz „WIFI STMK“ genannt.

und dem

Verein Chemie Akademie
ZVR-Zahl 836491129
Körblergasse 106, Rosenhof Haus C
8010 Graz



im Folgenden kurz „VCA“ genannt.

Die UWK, das WIFI STMK und der VCA werden einzeln „Kooperationspartner_in“ und gemeinsam auch „Kooperationspartnerinnen“ genannt.

1. Profile, Ziele und Voraussetzungen der Kooperation

1.1. Profile der Kooperationspartnerinnen:

1.1.1. Die **Universität für Weiterbildung Krems (UWK)** ist gemäß § 6 Abs. 1 Z 22 Universitätsgesetz 2002 (UG) eine durch den Bund errichtete Universität sowie gemäß § 4 UG eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Die UWK erfüllt im Rahmen ihres Wirkungsbereiches insbesondere die Aufgabe, Weiterbildungsstudienprogramme (=Universitätslehrgänge nach § 56 UG) zu entwickeln und durchzuführen.

Weiterbildungsstudienprogramme (nachstehend kurz WB-Studienprogramme) können unterteilt werden in **Weiterbildungsstudien** (nachfolgend WB-Studien genannt), dies sind außerordentliche Bachelor- und Masterstudien gemäß § 56 Abs. 2 UG, und in **Weiterbildungsprogramme** (nachfolgend WB-Programme genannt), dies sind jene Studien gemäß § 56 Abs. 1 UG, die nicht mit einem akademischen Grad abschließen. WB-Studienprogramme bestehen je nach Curriculum aus Modulen und/oder Kursen.

Die UWK ist in drei Fakultäten gegliedert, zuständig für die gegenständliche Kooperation ist vorrangig das Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement.

Das Department für Weiterbildungsforschung und Bildungstechnologien arbeitet an Konzepten des lebensbegleitenden Lernens, die die Bedürfnisse von berufstätigen, erwachsenen Studierenden bestmöglich berücksichtigen und eine Vereinbarkeit von Beruf, Familie, Studium und Freizeit ermöglichen. Berufliche und wissenschaftliche Weiterbildung werden im Kontext allgemeiner Erwachsenenbildung betrachtet. Neuartige Lehr- und Lernkonzepte sollen optimale Voraussetzungen für den Erwerb von Kompetenzen in unterschiedlichen Lebensphasen schaffen; im Mittelpunkt der Bestrebungen stehen dabei die Studierenden selbst. Um in diesem Bereich Erfolge sicherzustellen, ist auch das Management von Bildungseinrichtungen und Expertenorganisationen ein kritischer Faktor. Das Department schafft Verbindungen zwischen angewandter Forschung und berufsorientierter Weiterbildung, wobei die Anwendungsmöglichkeiten aktueller Bildungstechnologien im Fokus sind.

1.1.2. Das **WIFI STMK** ist die Bildungsinstitution der steirischen Wirtschaft. Seine Aufgabe ist es, beruflich in der Wirtschaft Tätigen, von den Berufseinsteiger_innen über die Fach- und Führungskräfte bis zu den Unternehmer_innen, berufsbegleitend fachliche und persönliche Kompetenzen zu vermitteln. Dieses Angebot wird jährlich von mehr als 30.000 Bildungsteilnehmer_innen wahrgenommen.

1.1.3. Die **Chemie Akademie** ist ein Ausbildungskompetenzzentrum für Chemie in Graz und besteht aus drei Sparten, die auf unterschiedliche Bedürfnisse und Karrierewege zugeschnitten sind: Das Kolleg für Chemie bietet eine fundierte Ausbildung in nur 4 Semestern. Die Vollzeitausbildung vermittelt ein breites Spektrum an Wissen in allen Bereichen der Chemie. Die Werkmeisterschule für Chemie ist eine berufsbegleitende Chemieweiterbildung in 4 Semestern. Die Fort- und Weiterbildungen der Chemie Akademie richten sich an alle Personen mit einer Chemiegrundbildung – von Lehrlingen bis zu Fachkräften in Firmen. Es werden diverse Kurse angeboten, wie den Vorbereitungskurs zur Lehrabschlussprüfung, aber auch maßgeschneiderte Spezialkurse für Firmen und Lehrgänge im Umwelt- und Automatisierungsbereich.

1.2. Zielsetzung der Kooperation

Die UWK ist als öffentliche Universität gemäß § 56 Abs. 1 UG berechtigt, in ihrem Wirkungsbereich WB-Studienprogramme einzurichten. WB-Studienprogramme können gemäß § 56 Abs. 4 UG zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit einem außerhochschulischen Rechtsträger angeboten und durchgeführt werden, WIFI STMK und VCA sind solche Rechtsträger.

Die Kooperationspartnerinnen wollen gemeinsam die in den Anhängen genannten WB-Studienprogramme für Studierende der UWK anbieten und durchführen.

Die Zusammenarbeit beinhaltet die Vorbereitung, Planung, Strukturierung, Organisation und Durchführung der angebotenen WB-Studienprogramme nach der gesetzlichen und vertraglich festgelegten Aufgabenverteilung.

1.3. Voraussetzungen für die Durchführung von Weiterbildungsstudienprogrammen

1.3.1. Die von den Kooperationspartnerinnen angebotenen, vorbereiteten und durchgeführten WB-Studienprogramme richten sich nach dem jeweils geltenden Curriculum der UWK. Ein Curriculum ist die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden. Nähere Bestimmungen finden sich in der Satzung der UWK.

1.3.2. Die letztgültige Entscheidung über die Abhaltung und den Start jedes WB-Studienprogramms trifft die UWK nach Abstimmung mit dem WIFI STMK.

1.3.3. Die Durchführung eines jeden WB-Studienprogramms ist vom Erreichen der, nach Information des WIFI STMK, von der UWK festgelegten Mindestteilnehmer_innenzahl abhängig.

1.3.4. Voraussetzung für die Durchführung von WB-Studienprogrammen ist weiters jeweils ein gültiges, vom Senat der UWK genehmigtes und im Mitteilungsblatt der UWK veröffentlichtes Curriculum sowie die Einrichtung des WB-Studienprogramms durch das Rektorat.

1.3.5. Voraussetzung für die Durchführung von WB-Studienprogrammen, in denen der akademische Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ verliehen werden soll, ist neben dem Abschluss einer Kooperation mit einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung zur wirtschaftlichen, organisatorischen sowie erweiterten Zusammenarbeit, die Veröffentlichung des entsprechenden Vertrages ohne Personenbezug, Angaben von privaten Finanzierungsquellen und Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf den Webseiten der Kooperationspartnerinnen gemäß § 56 Abs. 4 UG.

2. Aufgabenverteilung

2.1. Die detaillierte Aufteilung der fachlichen Verantwortung für die einzelnen Module/Kurse des WB-Studienprogramms erfolgt in den Anhängen.

2.2. WIFI STMK und VCA werden bei der Erbringung ihrer Aufgaben Folgendes beachten:

2.2.1. WIFI STMK und VCA sind verpflichtet, bei der Vorbereitung, Planung, Organisation und Durchführung von WB-Studienprogrammen das Universitätsgesetz 2002, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen betreffend Hochschulen in Österreich, die Satzung der UWK, sowie alle übrigen in Betracht kommenden Vorschriften in ihren Fachgebieten und alle UWK-internen Vorgaben, insbesondere die jeweils aktuellen Curricularen Strukturelemente und Standards der Lehre einzuhalten.

Das Qualitätshandbuch Studium und Lehre inklusive eines Wegweisers über neue/ergänzende Curriculare Strukturelemente und Standards der Lehre dazu wird von der UWK den bekannt gegebenen Ansprechpersonen des WIFI STMK und des VCA über einen Online-Ordner zur Verfügung gestellt.

2.2.2. Die Qualität der Lehre ist gem. § 56 Abs. 1 UG durch wissenschaftlich, wissenschaftlich-künstlerisch, künstlerisch oder berufspraktisch und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicherzustellen. Erfolgt die Vorauswahl und Beauftragung von Lehrenden für Module/Kurse (auch) durch WIFI STMK und/oder VCA, so bedarf dies der ausdrücklichen, schriftlichen, vorherigen Genehmigung durch die UWK. Bei der Auswahl der Lehrenden ist darauf zu achten, dass sie den Vorgaben des jeweiligen Curriculums entsprechen, dass sie die Punkte 1.2, 2, 5 und 6/Satz 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für Lehrbeauftragte der UWK einhalten (diese werden gesondert schriftlich übermittelt) und dass, nach Möglichkeit, eine ausgeglichene Geschlechterquote (50:50) erreicht wird.

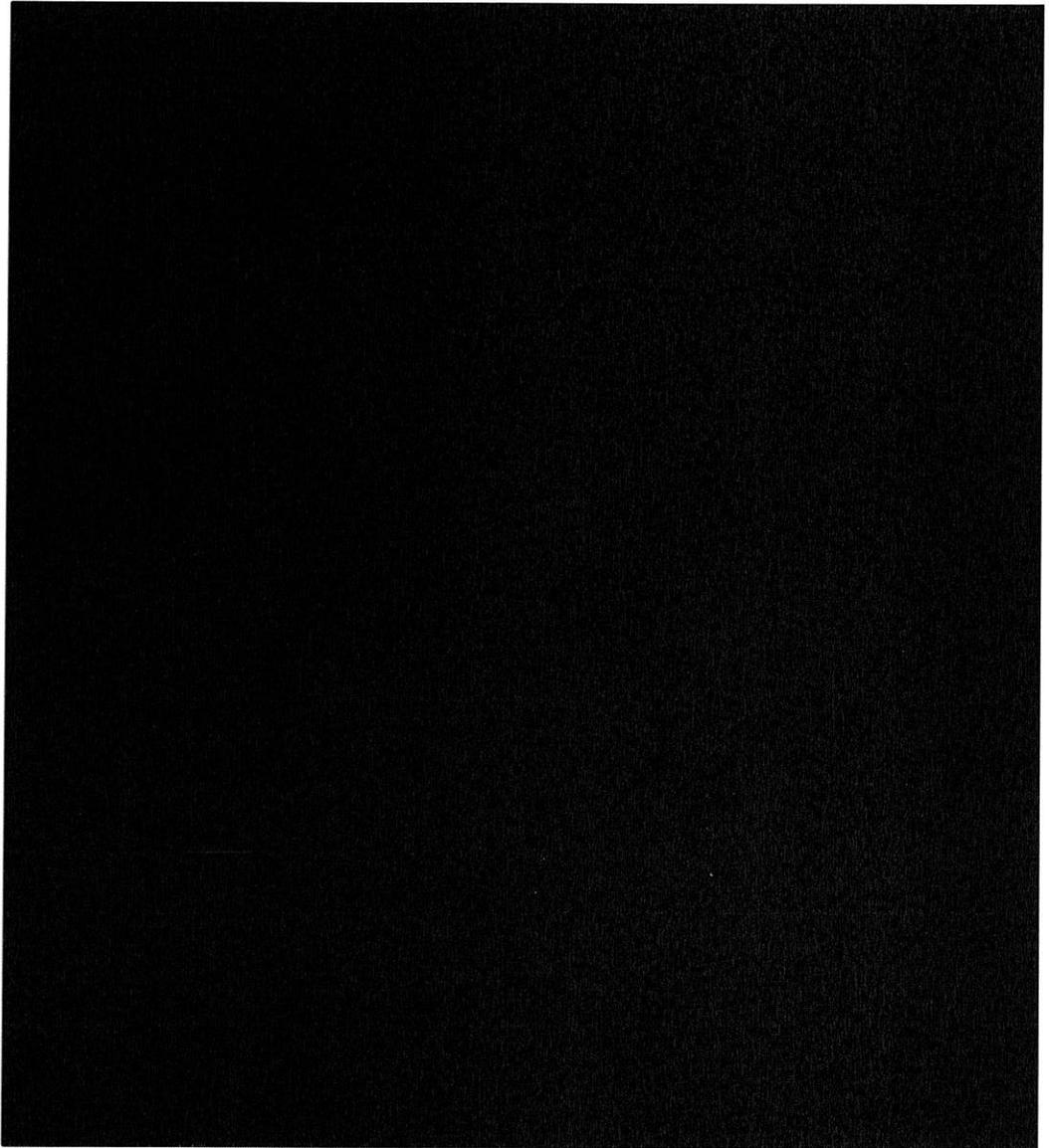
2.2.3. Die Lehrenden unterliegen laufenden Evaluierungen durch die UWK über das Evaluationssystem EvaSys der UWK. WIFI STMK und VCA verpflichten sich, die hierfür erforderlichen Daten der Lehrenden vor Start der Module/Kurse zu übermitteln, damit die Umfragen in EvaSys angelegt werden können.

2.2.4. Festgehalten wird, dass die Bewerbungen von Studieninteressierten ausschließlich über das Tool UWKOnline bei der UWK einzureichen sind, damit eine gültige Anmeldung zu WB-Studienprogrammen sichergestellt ist. Die Studieninteressierten sind von WIFI STMK darüber zu informieren.

2.2.5. Dieser Kooperationsvertrag ist laut UG auf der eigenen Webseite von WIFI STMK und VCA ohne Personenbezug, Angabe von privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu veröffentlichen. Diese Angaben sind entsprechend den Vorgaben der UWK zu schwärzen.

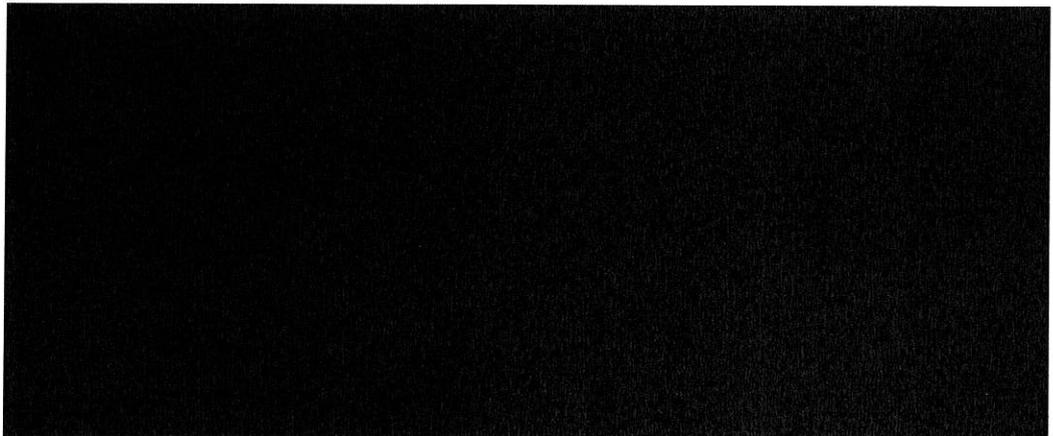
2.3. Aufgaben des WIFI STMK:

2.3.1. Das WIFI STMK ist insbesondere für folgende weitere Aufgaben zuständig:

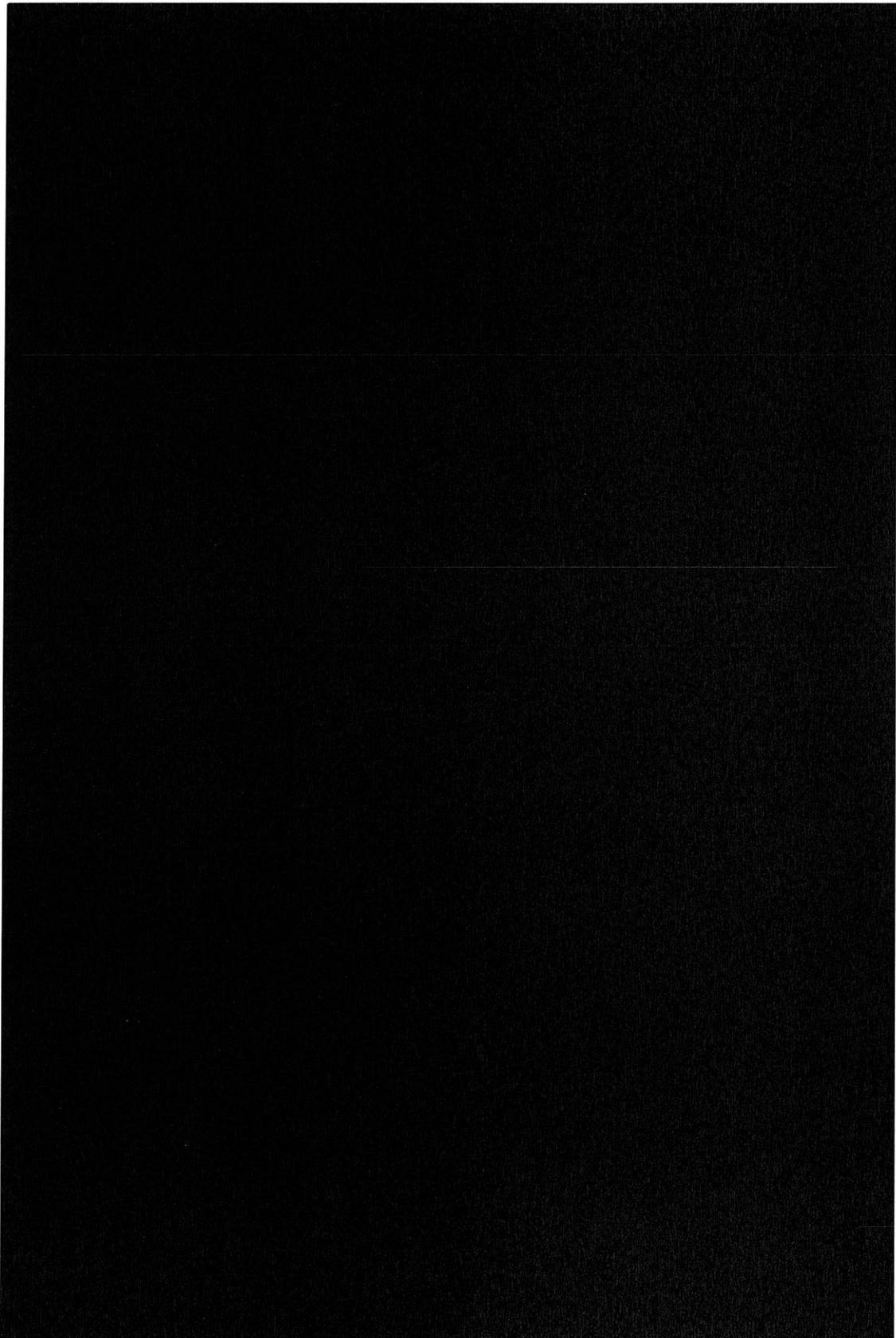


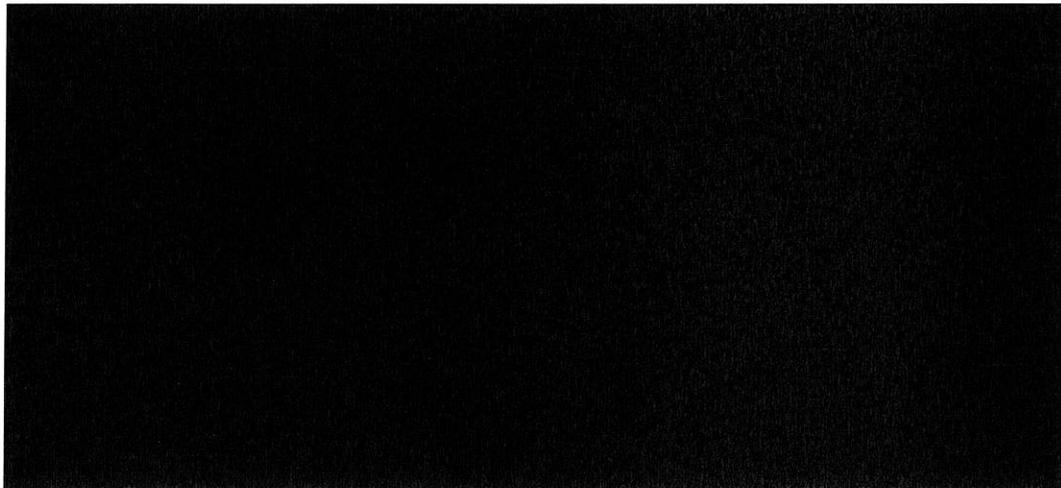
2.4. Aufgaben des VCA:

2.4.1. Der VCA ist insbesondere für folgende weitere Aufgaben zuständig:



2.5.Aufgaben der UWK:





3. Modulort/Kursort, Ansprechpersonen

3.1. Die Module/Kurse finden in den Räumlichkeiten der UWK in Krems, den Räumlichkeiten des WIFI STMK in Graz, den Räumlichkeiten des VCA oder online statt.

3.2. Wenn es aufgrund einer aktuellen Situation (z.B. Pandemie) notwendig sein sollte, kann die jeweilige Studienleitung entscheiden von der Regelung gemäß Punkt 3.1. auch kurzfristig abzuweichen und WB-Studienprogramme zur Gänze oder teilweise online durchzuführen. Dies ist mit den Kooperationspartnerinnen so rasch als möglich abzustimmen und auch den Studierenden unverzüglich entsprechend mitzuteilen.

3.3. Ansprechperson der UWK (Studienleitung):

[Redacted]

[Redacted]

Ansprechperson des WIFI STMK:

[Redacted]

[Redacted]

Ansprechperson der VCA:

[Redacted]

Diese Ansprechpersonen sind für die Kommunikation und gegenseitige Information bezüglich dieses Kooperationsvertrags während der Vertragslaufzeit zuständig und stimmen sich darüber ab.

Die Kooperationspartnerinnen behalten sich vor, ihre Ansprechpersonen gegen andere geeignete Personen auszutauschen und teilen dies den anderen Kooperationspartnerinnen umgehend schriftlich mit.

4. Entgelt



5. Haftung

5.1. Das WIFI STMK und der VCA tragen die Verantwortung für die zeitgerechte Erfüllung aller vereinbarten und von ihnen übernommenen Aufgaben, insbesondere die Organisation der von ihnen gemäß Pkt. 2.1. abzuhaltenden Module/Kurse.

Bezüglich allfälliger Ansprüche der Studierenden gegen die UWK, die sich aus dem Zuständigkeitsbereich des WIFI STMK oder des VCA ableiten oder die dieses sonst zu verantworten hat, wird das WIFI STMK bzw. der VCA die UWK völlig schad- und klaglos halten.

Seitens der UWK ergeht im Anlassfall eine entsprechende, schriftliche Aufforderung an das WIFI STMK bzw. den VCA.

5.2. Sollte das WIFI STMK bzw. der VCA mit der Erbringung von offenen vertraglichen Leistungen in Verzug sein und auch nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist durch die UWK und Verstreichung derselben nicht oder nur teilweise erbringen, so ist die UWK berechtigt, eine entsprechende Ersatzvornahme durch Dritte zu veranlassen. Die Kosten hierfür sowie für allfällige notwendige zusätzliche Aufwendungen trägt das säumige WIFI STMK bzw. der VCA. Die Pflicht zur Nachfristsetzung entfällt, wenn dies für die UWK unzumutbar ist.

6. Vertragsdauer

6.1. Der Kooperationsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch alle Kooperationspartnerinnen in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

6.2. Jede_r Kooperationspartner_in ist berechtigt, den Kooperationsvertrag unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich per Einschreiben zu kündigen.

6.3. Bei gröblichen Verstößen gegen den Kooperationsvertrag durch das WIFI STMK oder den VCA ist die UWK berechtigt, nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen, per Einschreiben übermittelten Nachfrist zur Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes, den Kooperationsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufzulösen. Die Pflicht zur Nachfristsetzung entfällt, wenn dies für die UWK unzumutbar ist.

Als gröblicher Verstoß gegen den Kooperationsvertrag gilt auch die Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen betreffend Hochschulen in Österreich sowie der Qualitätsvorgaben der UWK, inklusive des Wegweisers über neue/ergänzende Curriculare Strukturelemente und Standards der Lehre.

- 6.4. Im Falle einer Kündigung bzw. vorzeitigen Beendigung (Ausschluss des WIFI STMK oder des VCA) sind vom WIFI STMK oder dem VCA sämtliche Leistungen aus dem laufenden WB-Studienprogramm, insbesondere gemäß der Aufgabenverteilung unter Pkt. 2, bis zur Auflassung des WB-Studienprogramms noch vertragsgemäß zu erfüllen, um den Studierenden den Abschluss des WB-Studienprogramms zu ermöglichen, die wechselseitigen vertraglichen Pflichten gelten so lange also weiter. Die UWK kann das WIFI STMK oder den VCA davon auch ausdrücklich schriftlich entbinden und mitteilen, ab welchem Zeitpunkt keine Leistungserbringung mehr erwünscht ist, damit endet auch die Entgeltspflicht seitens der UWK.
- 6.5. Konnte kein WB-Studienprogramm zum von der UWK festgelegten Termin gestartet werden, weil beispielsweise die Voraussetzungen gem. Pkt. 1.3. nicht erfüllt wurden, bzw. wird kein WB-Studienprogramm durchgeführt und sind keine Studierenden mehr zugelassen, ist die UWK berechtigt, den Kooperationsvertrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich zum Monatsende zu kündigen.
- 6.6. Sollte ein WB-Studienprogramm, insbesondere wegen Fehlens einer der Voraussetzungen gem. Pkt. 1.3. oder wegen Kündigung des Kooperationsvertrages gem. Pkt. 6.2 bzw. vorzeitiger Beendigung gem. Pkt. 6.3. nicht durchgeführt werden, können daraus keinerlei Ansprüche gegen die UWK abgeleitet werden. Das WIFI STMK oder der VCA tragen in diesem Fall ihre allenfalls bereits getätigten Aufwendungen selbst.
- 6.7. In jedem Falle einer Kündigung oder vorzeitigen Beendigung oder eines Nichtstarts gemäß Pkt. 6.6 bleiben die Punkte 7 (Datenschutz und Datenverwendung), 8.2, 8.3 sowie 8.5 unbefristet aufrecht.

7. Datenschutz und Datenverwendung

7.1. Gegenseitige Verarbeitung personenbezogener Daten der Kooperationspartnerinnen

Die Kooperationspartnerinnen nehmen zur Kenntnis, dass im Rahmen dieser Kooperation personenbezogene Daten anderen Kooperationspartnerinnen_in (z.B. die der Ansprechpersonen), die zur Erfüllung dieses Kooperationsvertrages erforderlich sind, gem. Art. 6 Abs 1 lit b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden.

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung der Daten gem. Art. 13 bzw. 14 DSGVO sind auf der Website: <http://www.donau-uni.ac.at/datenschutz> abrufbar.

7.2. Verarbeitung personenbezogener Daten Dritter (Studierende, Lehrende etc.)

Aufgrund der gemeinsamen Zielsetzung dieses Kooperationsvertrages sind die Kooperationspartnerinnen gegenüber Dritten als Betroffene für die Verarbeitungsprozesse, die sich aus der vertraglich festgelegten Aufgabenverteilung ergeben, datenschutzrechtlich gemeinsam verantwortlich. Die Kooperationspartnerinnen stellen einander die personenbezogenen Daten der betroffenen Dritten gegenseitig zur Verfügung.

Im Falle einer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit wird die wesentliche Beschreibung der Datenverarbeitung gemäß der vertraglichen Aufgabenverteilung entsprechend § 26 DSGVO den Betroffenen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Als Anlaufstelle für die Betroffenen (Wahrnehmung der Betroffenenrechte, Informationspflichten) fungiert der die Datenschutzbeauftragte der UWK.

Die Kooperationspartnerinnen verpflichten sich, sich gegenseitig bei der Wahrnehmung der Datenschutzpflichten und Betroffenenrechte bestmöglich zu unterrichten und zu unterstützen.

Die Kooperationspartnerinnen verpflichten sich weiters, sofern eine Datenverarbeitung außerhalb der EU erfolgt, Standardvertragsklauseln abzuschließen. Mit diesen Standardvertragsklauseln soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)¹ bei der Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland eingehalten werden.

8. Sonstiges

- 8.1. Es kann von der UWK ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden. WIFI STMK und VCA sind berechtigt, der UWK fachlich geeignete Personen für einen solchen Beirat vorzuschlagen. Dabei ist darauf zu achten, dass möglichst eine ausgeglichene Geschlechterquote (50:50) erreicht wird. Die endgültige Entscheidung obliegt der UWK.
- 8.2. Die Offenlegung und Überlassung von Know-How in Zusammenhang mit der Durchführung des WB-Studienprogramms sowie die daraus resultierenden Daten, Texte und Unterlagen beinhaltet keine Übertragung der damit verbundenen Rechte. Keine der Kooperationspartnerinnen ist berechtigt, das Know-How der anderen außerhalb des gemeinsamen WB-Studienprogramms wirtschaftlich zu verwerten bzw. für das Know-How der anderen gewerbliche Schutzrechte anzumelden.
- 8.3. Die Kooperationspartnerinnen verpflichten sich vor, während und auch nach Ablauf der Kooperation Dritten gegenüber strengstens Stillschweigen über geschäftsinterne Tatsachen zu wahren, die ihnen im Zuge ihrer Kooperation bekannt geworden sind.
- 8.4. Das WIFI STMK und der VCA verpflichten sich, während der Geltungsdauer des Kooperationsvertrages, Module/Kurse mit analogem bzw. ähnlichem Inhalt nur in Übereinstimmung mit der UWK anzubieten bzw. durchzuführen.
- 8.5. Der Name und das Logo der UWK sind markenrechtlich geschützt und die Schreibweise in Briefen, Drucksorten etc. ein wichtiger Bestandteil der CI-Richtlinien der UWK. Jegliche Verwendung des Namens, des Logos oder der Imagebilder der UWK, insbesondere bei Unterlagen von WB-Studienprogrammen und Werbemaßnahmen, sind bei erstmaliger Verwendung von der UWK (DLE Marketing und Marketing Services) im Vorhinein schriftlich zu genehmigen.

- 8.6. Alle Werbemittel, welche sich ausschließlich auf die WB-Studienprogramme der gegenständlichen Kooperation beziehen sind unter Verwendung des gemeinsamen Corporate Designs von UWK, WIFI und VCA, das für diesen Zweck entworfen wird, zu erstellen.
Es ist weiters darauf zu achten, dass keinerlei Marketingaktivitäten (z.B. Folder, Inserate, Web-Auftritte, soziale Medien, Beratungsgespräche, etc.) gesetzt werden, die im Widerspruch zur jeweils geltenden Curriculums-Verordnung stehen (zB. hinsichtlich Zulassungsbedingungen, Studiendauer, Anerkennungsmöglichkeiten, Bezeichnungen der WB-Studienprogramme etc.).
- 8.7. Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Erfordernis. Nebenabreden zu diesem Kooperationsvertrag bestehen nicht.
- 8.8. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind in diesem Falle durch solche gültigen zu ersetzen, die dem Vertragszweck am nächsten kommen. Bei Regelungslücken gilt die Bestimmung als vereinbart, die die Kooperationspartnerinnen vereinbart hätten, hätten sie im Zuge der Erstellung dieses Kooperationsvertrages die Regelungslücke bedacht.
- 8.9. Die Kooperationspartnerinnen vereinbaren die Anwendbarkeit des österreichischen Rechts unter Ausschluss seiner Kollisions- und Verweisungsnormen sowie als ausschließlichen Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in 3500 Krems/Österreich.

Anhänge: Aufteilung der Module in den jeweiligen Weiterbildungsstudienprogrammen

Krems, am ...

Universität für Weiterbildung Krems

Rektor

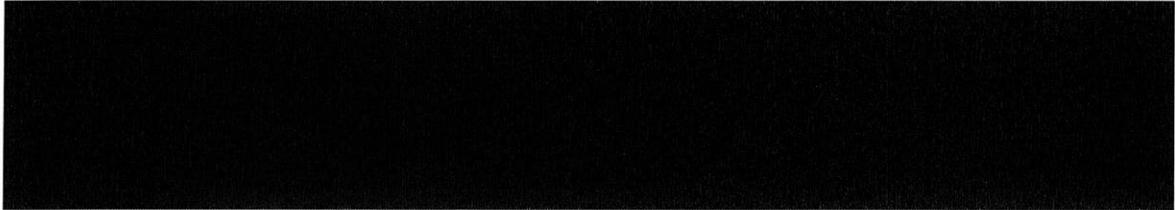
Vizerektorin für Forschung

Dekan der Fakultät für Bildung, Kunst, und
Architektur/Leiter des Departments für
Weiterbildungsforschung und
Bildungstechnologien

Graz, am



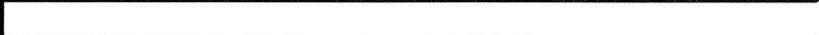
WIFI Steiermark



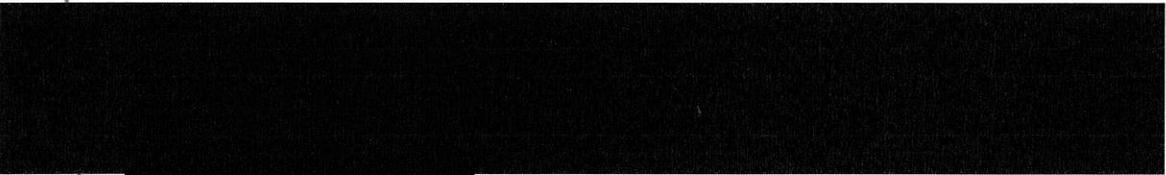
Institutsleitung



Kurator



Präsident und Senator h.c.



Direktor



Graz, am 

Verein Chemie Akademie



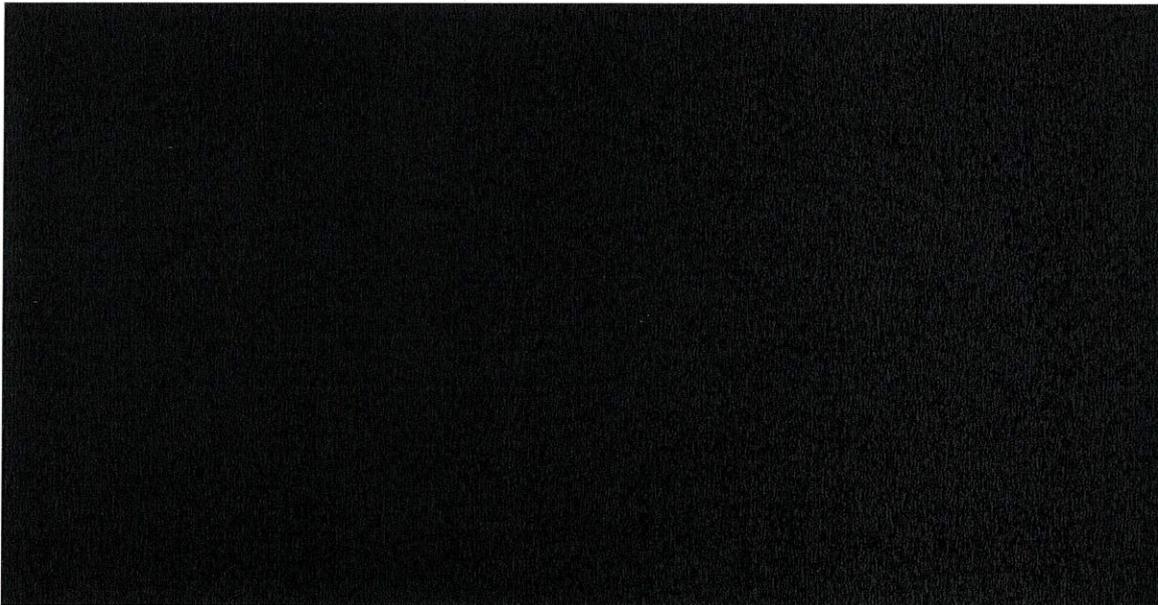
Oßmann 

Anhang 1

zum Kooperationsvertrag zwischen Universität für Weiterbildung Krems, WIFI Steiermark und Verein Chemie Akademie

1. Aufteilung der Module im Weiterbildungsstudienprogramm Management für Chemietechnik, BPr

1.1. Die Universität für Weiterbildung Krems übernimmt die fachliche Verantwortung für folgende Module:



1.2. Der Verein Chemie Akademie übernimmt die fachliche Verantwortung für folgende Module:

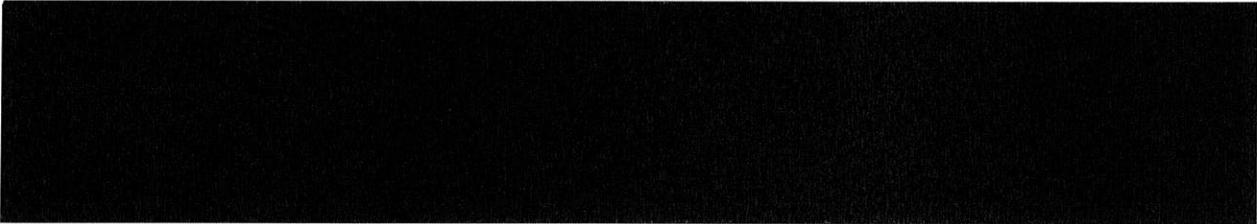


Krems, am 

Universität für Weiterbildung Krems



Rektor



Vizerektorin für Forschung



Dekan der Fakultät für Bildung, Kunst, und
Architektur/Leiter des Departments für
Weiterbildungsforschung und
Bildungstechnologien

Graz, am 

WIFI Steiermark


Institutsleitung

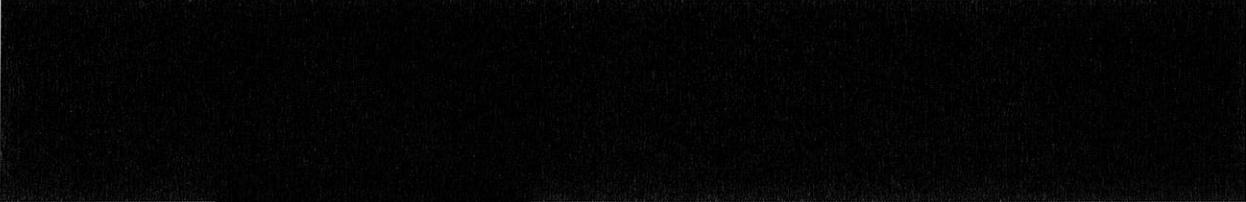

Kurator


Präsident und Senator h.c.


Direktor 

Graz, am 

Verein Chemie Akademie



Obmann 

Universität für
Weiterbildung
Krems



Anhang 4
zum Kooperationsvertrag [REDACTED] vom 17.9.2024
zwischen der Universität für Weiterbildung Krems
und dem WIFI Steiermark

